



Nummer: 2020/018
den 26.05.2020

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- ☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich
☐ Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- ☐ KT
☐ VFA
☐ ATU
☒ ATU/BA 18. Juni 2020
☐ SOA
☐ KSA
☐ JHA

Betreff: Vorläufiger Geschäftsbericht 2019

Anlagen: Vorläufiger Geschäftsbericht 2019

- Verfahrensangang: ☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Betriebsausschuss nimmt den vorläufigen Geschäftsbericht 2019 zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe nachfolgende Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht (Geschäftsbericht) sind nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung durch das Revisionsamt, dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und anschließend dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

Dem Betriebsausschuss wird hiermit der vorläufige Geschäftsbericht unter dem Vorbehalt der Prüfung bekannt gegeben.

1. Vorbemerkung

Für das Geschäftsjahr 2019 wurden die Planungen aus der mehrjährigen Gebührenkalkulation 2016-2019 abgeleitet, ergänzt um die aktuellen Kostenentwicklungen. Da sich bei der mehrjährigen Kalkulation die kalkulierten Kosten und Erlöse erst innerhalb des gesamten Vier-Jahres-Zeitraums ausgleichen, wurde im Wirtschaftsplan

2019 ein Jahresverlust von 1.387.600 € ausgewiesen. Mit Abschluss des Geschäftsjahres 2019 endet der Vier-Jahres-Zeitraum der vom Kreistag am 29.10.2015 beschlossenen Abfallgebührenkalkulation 2016-2019 (Vorlage 105/2015).

Das nunmehr abgeschlossene **Geschäftsjahr 2019**
schließt mit einem **operativen Gewinn** von + 482.480,24 €
ab.

Für den **Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019**
beträgt die **gebührenrechtliche Kostenüberdeckung**
insgesamt + 2.053.547,06 €

Als Sonderfaktoren war im Geschäftsjahr 2019 Folgendes zu Berücksichtigen:

Kostenüberdeckungen sind nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb der folgenden 5 Jahre den Gebührenzahlern wieder gutzuschreiben. Deshalb ist nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt im abgeschlossenen Geschäftsjahr eine entsprechende handelsrechtliche Rückstellung aufwandswirksam zu bilden. Dadurch wurde im Jahresabschluss 2019 ein Aufwand zur Zuführung zur Rückstellung für Ausgleichspflicht von Kostenüberdeckungen nach KAG mit 2.053.547,06 € berücksichtigt. Hierdurch ergibt sich für das Geschäftsjahr 2019 letztlich ein handelsrechtlicher Jahresverlust von 1.571.066,82 €. Maßgeblich für den Abfallgebührenzahler ist jedoch ausschließlich das gebührenrechtliche Ergebnis (vgl. Nr. 3).

2. Handelsrechtliches Ergebnis für das Geschäftsjahr 2019

Das handelsrechtliche Ergebnis wird nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung ermittelt. Es berücksichtigt ausschließlich die Differenz zwischen handelsrechtlich definiertem Aufwand und Ertrag. Die eventuell politisch gewollte und gebührenrechtlich zulässige Verteilung bestimmter Aufwendungen oder Überschüsse auf ein oder mehrere Jahre bleibt hier unberücksichtigt; die Verteilung ist Grundlage der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung.

Das **handelsrechtliche Jahresergebnis 2019** hat sich im Planvergleich danach wie folgt entwickelt:

	Plan [EUR]	Ist [EUR]	Abweichung [EUR]
Laufender Geschäftsbetrieb			
Erträge	34.907.600	36.295.202	1.387.602
Aufwendungen	- 36.295.200	- 35.812.721	482.479
operatives Ergebnis	- 1.387.600	482.480	1.870.080
Sonderfaktoren			
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	-	- 2.053.547	- 2.053.547
Sonderergebnis	-	- 2.053.547	- 2.053.547
Jahresgewinn bzw. -verlust	- 1.387.600	- 1.571.067	- 183.467

Gegenüber den **Planungen** ergaben sich insbesondere folgende Veränderungen im **Laufenden Geschäftsbetrieb (operatives Ergebnis)**:

A. Mehrerträge (+) / Wenigererträge (-)	Mio. €
1. Zinserträge und Geldanlagen (die in den Planungen vorgesehene Ausschüttung des Spezialfonds wurde überplanmäßig vorgenommen. Dies führt handelsrechtlich zu entsprechenden Erträgen. Den Gebührenzahlern werden die vom Fonds erwirtschafteten „ordentliche Erträge“ im gebührenrechtlichen Ergebnis gutgeschrieben [vgl. Geschäftsbericht 2019, Seite 42])	+ 0,7
2. unbelasteter Bodenaushub und Bauschutt/Bauabbruch (Die Anliefermengen lagen leicht oberhalb der Planungen)	+ 0,4
3. Rückvergütungen aus Recyclingmaßnahmen und Verwertungserlöse Schrott/E-Geräte (Insbes. Bei Rekultivierungsmaßnahmen konnten Erträge erzielt werden, die nicht planbar waren.)	+ 0,3
4. Behältergebühren Restmüll und Biomüll (durch höhere Behälterzahlen)	+ 0,2
5. Selbstanlieferer nicht thermisch behandelbare Abfälle (Die Anliefermengen lagen unterhalb der Planungen. Siehe auch B.2.)	- 0,2
6. Verwertungserlöse Altpapier (Die Marktpreise entwickelten sich äußerst negativ)	- 0,3
7. Saldo Sonstiges	+ 0,3
Summe A.	+ 1,4
B. Mehraufwand (-) / Wenigeraufwand (+)	Mio. €
1. Verwertungskosten Biomüll (sowohl die Verwertung im Kompostwerk Kirchheim, als auch die Externe Verwertung fielen günstiger aus als geplant.)	+ 0,6
2. Entsorgungskosten nicht thermisch behandelbare Abfälle (Die Anliefermengen lagen unterhalb der Planungen. Siehe auch A.5.)	+ 0,2
3. Verwertungskosten Altholz (die Marktpreise stiegen deutlich an.)	- 0,2
4. Saldo Sonstiges	- 0,1
Summe B.	+ 0,5

3. Gebührenrechtliches Ergebnis für den Zeitraum 2016 bis 2019

Das gebührenrechtliche Ergebnis wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) über die Festsetzung von Benutzungsgebühren ermittelt (vgl. vorläufiger Geschäftsbericht, Seiten 41/42).

Das gebührenrechtliche Ergebnis schließt mit einer Kostenüberdeckung von **2.053.547,06 €**. Das Ergebnis ist im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

A. Mehrerträge (+) / Wenigererträge (-)	Mio. €
1. Behältergebühren Restmüll und Biomüll	+ 5,0
2. Verwertungserlöse Altpapier	+ 2,8
3. Zinserträge und Geldanlagen	- 2,5
4. Gebühren für unbelasteten Bodenaushub	+ 0,9
5. Selbstanlieferer nicht thermisch behandelbare Abfälle	- 0,8
6. Rückvergütung aus Recyclingmaßnahmen	+ 0,6
6. Selbstanlieferer (Restmüll, Altholz, Altreifen, Grünschnitt)	+ 0,3
7. Verwertungserlöse Schrott und E-Schrott	+ 0,2
8. Stromerlöse Fotovoltaikanlagen	+ 0,2
B. Mehraufwand (-) / Wenigeraufwand (+)	Mio. €
1. Altholz	- 2,6
2. Restmüll	- 2,0
3. Saldo Rückstellungsauflösung und -zuführung Nachsorge	- 1,6
4. Biomüll- und Grünschnitt	+ 1,0
5. thermisch behandelbare Abfälle	+ 0,8
6. Abschreibungen	- 0,6
C. Saldo Sonstiges	+ 0,3
Summe A. bis C.	+ 2,0

Die Verwendung der Kostenüberdeckung auf den vom KAG vorgegebenen 5-Jahres-Zeitraum muss vom Kreistag beschlossen werden. Im Vorgriff auf dieses gebührenrechtliche Ergebnis wurde in die Gebührenkalkulation 2020-2022 bereits ein Teilbetrag von 1.479.700,00 € eingestellt. Es verbleibt somit noch ein Restbetrag von 573.847,06 €.



Heinz Eininger
Landrat

Kopp
Geschäftsführer